VERORDNUNG (EWG) Nr. 1031/80 DES RATES
vom 23. April 1980
zur erneuten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1979/80 für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 (2), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es erweist sich als notwendig, die mit der Preisfestsetzung für das kommende Wirtschaftsjahr zusammenhängenden Fragen in ihrer Gesamtheit neu zu durchdenken, was zu einer Verzögerung der Preisfestsetzung führt. Daher muß das Wirtschaftsjahr 1979/80 für Rindfleisch bis zum 1. Juni 1980 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr 1979/80 am 1. Juni 1980 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1980/81 am 2. Juni 1980.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. April 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 26.
(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.